

Allgemeine Geschäftsbedingungen **B.A.S.E Tech GmbH**

1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Entsendung und Bestellung von Personal für Dienstleistungen

Die Entsendung von Montage- und Servicepersonal zur Erbringung von Dienstleistungen erfolgt auf rechtzeitige Vereinbarung und trifft auf nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen zu. Wird eine Bestellung ausgelöst und zu einem späteren Zeitpunkt wieder abbestellt, werden die bereits aufgelaufenen Kosten in Rechnung gestellt.

1.2 Der Arbeitsrapport

B.A.S.E Tech GmbH-Personal und Personal, welches im Auftrag der Unternehmung B.A.S.E Tech GmbH im Einsatz ist, wird ausschliesslich den Rapport von B.A.S.E Tech GmbH verwenden. Der Service-Techniker legt dem Kunden oder dessen Beauftragten mindestens jede Woche und oder nach beendeter Arbeit sowie bei längerem Arbeitsunterbruch den Rapport zur Kontrolle und Unterschrift vor und händigt ihm eine Kopie des Rapports aus. Der Kunde bestätigt durch seine Unterschrift die Richtigkeit der Eintragungen. Die Rapporte sind auch bei Gewährleistungsarbeiten zu erstellen und bestätigen zu lassen.

1.3 Verbindlichkeiten

Das Personal ist weder zur Abgabe von verbindlichen Erklärungen noch zur offiziellen Entgegennahme von Beanstandungen irgendwelcher Art berechtigt. Eventuelle Beanstandungen sind in schriftlicher Form an die Unternehmung zu senden. Verbindliche Zusagen werden nur von der Geschäftsführung Herrn Winkler und Wermelinger in schriftlicher Form und mit doppelter Unterschrift gegeben.

2. Leistungen des Kunden

2.1 Arbeitsvorbereitungen

Vor Arbeitsbeginn hat der Kunde den genauen Standort der Maschinen und Anlagen anzugeben. Vor dem Einsatz des Personals müssen alle am Einsatzort notwendigen Vorbereitungen beendet sein. Die erforderlichen Vorarbeiten hat der Kunde auf seine Kosten zu besorgen.

2.2 Bereitstellungen von Geräten und Gütern

Der Kunde hat Hebezeug, Arbeitshebebahnen, Seile, Gerüste, Putz-, Packungs-, und Schmiermittel sowie Material zum Unterlegen oder Untergiessen auf seine Kosten zu beschaffen. Zudem ist der Kunde für die Beschaffung und Bereitstellung von Material (Gesteinsorten aller Art, Füller, Zement, Bitumen und jede andere Art von Zusatzstoffen) für eine Inbetriebnahme einer Maschine oder Anlage verantwortlich.

2.3 Aufbewahrung des Materials

Für die Einlagerung von Werkzeugen, wertvollen Lieferteilen und persönlichen Effekten, hat der Kunde die notwendigen trockenen und abschliessbaren Räume zur Verfügung zu stellen.

2.4 Unfallverhütungsmassnahmen

Der Kunde trifft auf seine Kosten die notwendigen SUVA-konformen Unfallverhütungsmassnahmen. Er ist für die Einhaltung dieser Vorschriften durch die von ihm beauftragten Arbeitskräfte verantwortlich.

3. Rechnungsstellung

3.1 Allgemein

Die Leistungen von B.A.S.E Tech GmbH werden nach Zeit und Aufwand abgerechnet, soweit nicht eine schriftliche Vereinbarung festgelegt wird. Die B.A.S.E Tech GmbH wird die aufgelaufenen Zeiten und Aufwände wöchentlich in Rechnung stellen. Dabei ist der aktuelle Stand des Auftrags oder der Arbeiten nicht von Bedeutung. Sämtliche Preisangaben sind Nettopreise und ohne gesetzliche MwSt.

3.2 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind 30 Tage Netto ab Fakturierungsdatum zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Schuldner automatisch im Verzug. Im Verzugsfall wird auf die geschuldete Geldsumme einen Zins von 5% ab Verzugsdatum gerechnet. Die Rechnungen sind ohne irgendwelchen Abzug zu zahlen.

3.3 Arbeitsaufwand durch Angebotserstellung

Der Aufwand (effektive Arbeitsaufwand, Spesen und Fahrkosten) welcher bei der Angebotserstellung entsteht, wird dem Kunden nach dem Ablauf der Gültigkeitsfrist (gemäss Offerte) mit einem reduzierten Stundenansatz verrechnet. Der Stundenansatz wird von der B.A.S.E Tech GmbH für jedes neue Geschäftsjahr im Voraus berechnet und festgelegt. Nur bei einer Bestellung des Kunden innerhalb der Gültigkeitsfrist werden die Angebotskosten von der B.A.S.E Tech GmbH übernommen.

4. Arbeitszeiten

4.1. Normale Arbeitszeit

Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42,5 Stunden, und dies in der Regel 8,5 Stunden täglich, von Montag bis Freitag. Hinsichtlich der Zeiteinteilung müssen aber die normalen Arbeitsstunden zwischen beginnend morgens 06.00 Uhr und endend abends 20.00 Uhr fallen. Als Normalarbeitszeiten gelten Intern-, Reise-, Warte- und Arbeitszeit die in vorhin genannten Zeiten fallen.

4.2. Überzeit

Als Überzeit gelten die über die tägliche oder wöchentliche normal Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden von Montag bis Freitag beginnend morgens um 06.00 und endend abends 20.00 Uhr. Die Überzeit wird gleich wie die Normalarbeitszeit verrechnet.

4.3. Nachtarbeit

Als Nachtarbeit an Werktagen gelten die normalen Arbeitsstunden von Montag bis Freitag beginnend abends 20.00 Uhr und endend morgens um 06.00 Uhr. Die Nachtarbeit wird dem Kunden mit einem Zuschlag von 50% auf die Stundenansätze verrechnet.

4.4. Samstagsarbeit

Alle anfallenden Arbeitsstunden (dabei wird nicht unterschieden, ob es sich um Reise-, Warte- oder Arbeitszeiten handelt) die an einem Samstag geleistet werden, wird ein Zuschlag von 33% auf die Stundenansätze dem Kunden berechnet.

4.5. Sonn- und Feiertage

Wir verrechnen die Arbeitsstunden (dabei wird nicht unterschieden, ob es sich um Reise-, Warte- oder Arbeitszeiten handelt) die an einem Sonn- oder Feiertag geleistet werden, wird ein Zuschlag von 75% auf die Stundenansätze dem Kunden berechnet.

4.6. Zusatz zu Arbeitszeiten

4.6.1. Wartezeit

Wir verrechnen die Wartezeit wenn das Personal durch Ursachen, für die B.A.S.E Tech GmbH nicht verantwortlich ist, bei der Ausführung seiner Arbeit behindert oder nach der Beendigung der Arbeit aus irgendeinem Grund zurückgehalten wird. Öffentliche Feiertage am Stationierungsort, an denen wegen des Feiertags nicht gearbeitet werden kann und die Heimreise nicht möglich ist, wird mit 8,5 Stunden pro Tag als Wartezeit verrechnet.

4.6.2. Service- und Montagevorbereitungen

Die internen Vorbereitungszeiten werden dem Kunden verrechnet.

4.6.3 Auslandeinsatz

Alle Arbeitsstunden die im Zusammenhang mit einem Einsatz im Ausland geleistet werden, auch die Stunden welche noch in der Schweiz anfallen, werden mit den Stundenansätzen der Leistungsstufe 2 „spezielle Tätigkeit“ dem Kunden verrechnet.

5. Tätigkeitsabgrenzung

5.1. Allgemein

Die Tätigkeiten werden bei der B.A.S.E Tech GmbH in zwei Leistungsstufen unterteilt. Diese Stufen haben den Anforderungen entsprechend unterschiedliche Stundenansätze. Falls es eine Tätigkeit geben sollte die nicht in Punkt 5.2 und 5.3 erwähnt ist, wird generell der Stundenansatz der Stufe „Normale Tätigkeit“ dem Kunden verrechnet.

5.2. Einfache Tätigkeit

Unter Einfacher Tätigkeit versteht man Installationsarbeiten wie z.B. Montage von Kabelkanälen, Rohrinstallationen und das Verlegen von Kabeln. Für die Ausführung dieser Arbeiten wird kein spezielles Wissen vorausgesetzt. Diese Tätigkeit muss aber mindestens länger als 3 aneinander folgenden Tagen ausgeführt werden, damit diese Tarifstufe verrechnet wird. Werden diese Arbeiten kürzer als 3 Arbeitstage ausgeführt, wird die Tarifstufe „Normale Tätigkeit“ angewendet.

5.3. Normale und spezielle Tätigkeit

In diese Leistungsstufe fallen alle Tätigkeiten, für die ein gewisses Fachwissen benötigt wird. Folgende Arbeiten gehören in diese Kategorie: Verdrahtungsarbeiten im Schaltschrank, Kabel im Schaltschrank aufschalten, Baustellenleitungen, Inbetriebnahmen, alle Arten von Service- Arbeiten, Waagen prüfen, Mischmeisterersatz, Schulungen von Anlagenpersonal.

In der gleichen Stufe werden Arbeiten ausgeführt, welche nicht alltäglich oder mit speziellem Aufwand oder die sehr spezielles Fachwissen benötigt. In diese Kategorie fallen z.B. Beratungen aller Art, Schemazeichnen oder Arbeitseinsätze im Ausland.

6. Reisekosten

6.1. Reisezeit und Reisekosten

Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Reiseauslagen gehen zu Lasten des Kunden. Diese Auslagen und die aufgewendeten Fahrkilometer sind auf dem Arbeitsrapport zu notieren. Für die Berechnung der Reisezeitvergütung gelten den Stationierungsort Aarauerstrasse 72 5600 Lenzburg als Ausgangspunkt und Rückreiseziel.

Führt ein Monteur auf seinem Reiseweg mehrere Arbeiten an unterschiedlichen Standorten aus, so werden die Reisekosten nach effektiven Aufwendungen den verschiedenen Kunden verteilt.

6.2. Wegstrecke

Unter Wegstrecke versteht man die Strecke zwischen Arbeitsstandort und der Unterkunfts- und Verpflegungsstelle. Bei normalen Bedingungen wird der Zeitaufwand für die Wegstrecke nicht verrechnet. Jedoch werden die angefallenen Kilometerkosten vom Service- Fahrzeug für die Wegstrecke dem Kunden verrechnet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen **B.A.S.E Tech GmbH**

6.3. Rückreise am Wochenende

Das Personal hat das Recht jedes Wochenende und bei Feiertagen nach Hause zu fahren. Für die Reisen am Wochenende und bei Feiertagen werden dem Kunden die Reisezeit und die Kosten für das Reisedittel belastet.

6.4. Heimfahrt nach Feierabend bei mehrtägigen Arbeitseinsatz

Sofern es von der Distanz und von der Fahrzeit zumutbar ist, ist es generell erlaubt zu Hause zu übernachten. Diese Reisekosten werden anhand einer Zonen- Einteilung mit einem Pauschalbetrag pro Tag anstelle von Übernachtungsspesen dem Kunden verrechnet.

Zonen-Einteilung	Zone 1 < 30km und <0.5 h Fahrzeit	Zone 2 31- 54 km und >0.5 h Fahrzeit	Zone 3 > 55 km und > 0.75h Fahrzeit
Pauschalpreis für Zonen	30.00 CHF	40.00 CHF	50.00 CHF

6.5. Verrechnungsansatz für Service- Fahrzeug

Service- Fahrzeug von der Unternehmung B.A.S.E Tech GmbH werden mit 1.00 CHF pro Kilometer dem Kunden Verrechnet. Kosten für Service- Fahrzeuge von Dritten werden dem Kunden 1: 1 verrechnet.

6.6. Reisekosten für Aufträge im Ausland

Es werden die Kosten der Hin- und Rückreise, Fracht und Versicherung für Gepäck und Werkzeug sowie andere Kosten für die Vorbereitung, Pass- oder Impfgebühren dem Kunden verrechnet. Für eventuell nötige Arbeitsbewilligungen und Visa ist der Kunde verantwortlich.

6.7. Urlaubsreisen bei Arbeitseinsätzen im Ausland

Nach zweiwöchiger Arbeit im europäischen Ausland hat der Monteur Anrecht auf eine Urlaubsreise nach Hause. Die Reisezeit, -Kosten und die -Spesen werden gleich verrechnet wie die Reise am Anfang und am Ende der Montage.

7. Spesen

7.1. Morgenessen

Die Spesen für das Morgenessen sind im Stundensatz eingerechnet. Das Morgenessen wird nur noch nach spezieller Absprache verrechnet.

Pauschale für Morgenessen bei Absprache: 10.00 CHF

7.2. Mittagessen

Die Spesen für das Mittagessen sind im Stundensatz eingerechnet. Das Mittagessen wird nur noch nach spezieller Absprache verrechnet.

Pauschale für Mittagessen bei Absprache: 28.00 CHF

7.3. Nachtessen

Die Spesen für das Nachtessen sind im Stundensatz eingerechnet. Das Abendessen wird nur noch nach spezieller Absprache verrechnet.

Pauschale für Nachtessen bei Absprache: 32.00 CHF

7.4. Übernachtung am Einsatzort

Generell wird die Übernachtung am Einsatzort nach effektivem Aufwand verrechnet. Die Kosten für Übernachtung werden auf dem Arbeitsrapport im Betrag der Hotelrechnung aufgeführt. Falls der Monteur sich entscheidet, zu Hause zu übernachten, wird die Übernachtung mit 70.00 CHF pauschal verrechnet. Die Reise- und Kilometerkosten werden dem Monteur belastet und nicht dem Kunden verrechnet.

7.5. Auslandspesen

Die Spesenentschädigungen für Arbeiten im Ausland werden vor dem Einsatz abgesprochen.

7.6. Vorbehalte zu vorstehenden Spesenansätzen

Kann das Montagepersonal nachweisbar mit den angegebenen Ansätzen die Auslagen für Kost und Logis nicht decken, so ist eine entsprechende Erhöhung vorzunehmen. Die Belege sind auf dem Rapport zu vermerken und dem Kunden zur Einsicht vorzulegen.

8. Unvorhersehbare Ereignisse

Das Risiko und allfällige Mehrkosten unvorhersehbarer Ereignisse wie höhere Gewalt, Epidemien, Streik, Arbeitsunterbruch sowie andere unverschuldete Wartezeiten gehen zu Lasten des Kunden.

9. Versicherung

9.1. Personalversicherung

B.A.S.E Tech GmbH übernimmt nur für das eigene von ihr entsandte Personal die gesetzlichen Versicherungen für Krankheiten und Unfälle, inkl. Haftpflicht. Der Kunde haftet für sein eigenes Personal und für Drittpersonen.

9.2. Transport- und Sachversicherungen

Für Transport – und Sachversicherungen ist der Kunde generell selber verantwortlich. Fallen der B.A.S.E Tech GmbH Versicherungskosten an, werden diese dem Kunden belastet und verrechnet.

Ausgabe 18.02.2019

10. Abnahme der Montagearbeiten

Die Montagearbeiten sind beendet und abnahmebereit, wenn die montierten Maschinen oder Anlagen genutzt werden können. Dies gilt auch dann, wenn nicht wichtige Teile der Maschinen und Anlagen aus Gründen die B.A.S.E Tech GmbH nicht zu vertreten hat, nicht in Betrieb genommen werden können. Sind die Maschinen und Anlagen abnahmebereit, muss der Kunde die Montage prüfen und allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt geben. Wird dies durch den Kunden nicht gemacht, gilt die Montage als genehmigt.

Bei Mieteinsätzen ist die Einmietfirma für die Abnahme der Montage und auch für Garantie und Gewährleistung verantwortlich.

11. Gewährleistung

12.1. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate für fabrikneue und durch uns gelieferte und eingebaute Teile bei normalem einschichtigem Betrieb. Die Frist beginnt ab dem Tag des Einbaus.

11.2. Gewährleistungsumfang

Ein Gewährleistungsanspruch entsteht nur für einwandfrei nachgewiesenen Material- oder Fabrikationsfehler an den von uns eingebauten Teilen. Teile, welche innerhalb dieser Frist nachweisbar infolge ungeeigneter Materialien oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar sind, werden durch uns ersetzt.

Die Kosten für den Aus- und Einbau solcher Teile sowie für Verpackung und Fracht derselben gehen zu Lasten des Käufers. Arbeiten an Ort und Stelle werden auf Grund unserer AGBs verrechnet. Preisangaben, die vor der Abrechnung gemacht werden, gelten immer als Richtpreise. Alle Montage- und Servicearbeiten werden von unserem Personal nach bestem Wissen und Können ausgeführt, deshalb können wir nur eine Gewährleistungspflicht für einwandfrei nachgewiesene Material- und Fabrikationsfehler anerkennen. Für Teile haften wir nur im Rahmen der Garantiebestimmungen der betreffenden Lieferfirma.

Für die Nichtbehebung von Mängeln, die nicht gemeldet wurden und die nicht ohne weiteres erkennbar sind, übernehmen wir keine Verantwortung. Die Garantie wird ebenfalls aufgehoben, wenn durch das Versagen von alten Teilen, die neu eingesetzten Teile zerstört werden.

12. Ausschluss weiterer Haftung

In keinem Fall entstehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selber entstanden sind (Mangelfolgeschaden), wie Produktionsmängel, Produktionsausfall, Nutzungsverlust, entgangener Gewinn sowie anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

14. Steuern/ Abgaben

Wenn an einem Montageort von uns oder vom Montagepersonal Steuern oder andere Abgaben erhoben werden, gehen diese Kosten zu Lasten des Kunden.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für beide Parteien am Sitz der B.A.S.E Tech GmbH. Auf sämtliche Sachverhalte im Zusammenhang mit diesen Montagebedingungen ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.